

An die Leitung
der Schulen und Kindergärten
im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Aktenzeichen
SG 6/62

Ihr Schreiben vom

Telefon (08041) 505-483
Telefax (08041) 505-132
e-Mail: g-amt@lra-toelz.de

Zimmer Nr.1.177

Bad Tölz, 02.07.2013

Maßnahmen zum gezielten Vorgehen bei Kopflausbefall

Anlage: 1 Informationsblatt für Eltern
1 Vorschlag für Elternbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen unser **überarbeitetes Merkblatt** zu Kopfläusen, das die bisherigen Merkblätter ersetzt.

Für das gezielte **Vorgehen bei Kopflausbefall** dürfen wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Schon beim **ersten Auftreten** eines Kopflausbefalls sollte das Informationsblatt an die Eltern verteilt werden. Auch sollten alle Eltern befallener Gruppen/Klassen aufgefordert bzw. gebeten werden, ihr Kind auf Läuse/Nissen zu untersuchen bzw. im Verdachtsfall durch den Haus- oder Kinderarzt untersuchen und ggf. behandeln lassen.

Daneben sind die **in der Gemeinschaftseinrichtung** selbst erforderlichen **Maßnahmen** zu veranlassen, insbesondere eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Böden, Polstermöbel etc., in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen mittels Staubsauger (mit anschließendem Auswechseln des Staubsaugerbeutels), die vorübergehende Auflösung der „Kuschelecken“, die Trennung von Kleidungsstücken an der Garderobe (ausreichender Abstand) und eine Information an die Schulbusfahrer, textile Kopfstützen gründlich abzusaugen.

Eine Wiedenzulassung nach Kopflausbefall ist möglich, wenn eine Weiterverbreitung nach ärztlichem Urteil nicht mehr zu befürchten ist.

Auch wenn die Hauptlast der zu treffenden und sorgfältig durchzuführenden Maßnahmen in der **Eigenverantwortung** aller betroffener **Eltern** liegt, kommt der **Gemeinschaftseinrichtung** eine wesentliche Funktion bei der **Koordinierung** der einzelnen Schritte zu.

Dabei sollten organisatorische Vorbereitungen getroffen werden, um in der betroffenen Gruppe/Klasse den Rücklauf der elterlichen Bestätigung der Untersuchung und ggfs. sachgerechte Behandlung zu registrieren.

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die **Eltern verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung eine Verlausaussage unverzüglich mitzuteilen.**

Das Gesundheitsamt ist durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung umgehend unter Angabe von krankheits- und personenbezogenen Daten zu benachrichtigen.

Zur Beratung und Besprechung im konkreten Einzelfall stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Orendi
Hygienekontrolleur

Michael Wagner
Hygienekontrolleur